



DAS FAMILIENBÜRO

Herzlich Willkommen im Kinderzimmer an der Charité!

Nutzungsordnung für das Kinderzimmer

Das neu eingerichtete Kinderzimmer am Charité Campus Mitte befindet sich im Hufelandweg 9, im Erdgeschoss in Raum 006 (hinter der Poststelle). Der Raum wurde in einen Spielbereich und in einen Wickel-, Still-, Ruhebereich eingeteilt.

Mit Betreten des Kinderzimmers erklären sich die Nutzenden mit folgender Nutzungsordnung einverstanden:

1. Allgemeines

Die Benutzung des Kinderzimmers steht für eine selbst organisierte Betreuung für alle Beschäftigten und Studierenden der Charité mit Kind zur Verfügung sowie für Gäste der Charité.

Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Kinderzimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.

Die Nutzung des Kinderzimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte übernimmt die Charité keine Haftung.

Die Benutzung des Kinderzimmers ist grundsätzlich unentgeltlich. Der Schlüssel zum Kinderzimmer wird gegen ein Pfand ausgeliehen. Entgelte für besondere Leistungen sowie Ersatz für mutwillig zerstörte Gegenstände sind davon ausgenommen und werden gesondert berechnet.

Das Kinderzimmer darf nicht benutzt werden, wenn das zu betreuende Kind an einer ansteckenden Krankheit (wie z.B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, u.ä.) und einer Infektionskrankheit (z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, Durchfall u.ä.) leidet. Dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen und wenn ein Kopflausbefall vorliegt.

2. Anmeldung

Zur Anmeldung schreiben sich Nutzende mit Namen und Telefonnummer und Emailadresse in eine Liste ein, die im Sekretariat der Zentralen Frauenbeauftragten ausliegen. Die Nutzenden erhalten dann den Schlüssel zum Kinderzimmer und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Anerkennung der Nutzungsordnung und die ordnungsgemäße Hinterlassung des Raumes.

3. Behandlung der Räumlichkeiten, Beschädigung und Verlust, Haftung

Die Nutzenden sind verpflichtet, die Räumlichkeiten einschließlich Mobiliar und Spielzeug sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren.

Die Charité und deren Einrichtungen übernehmen keinerlei Verantwortung für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände.

4. Aufenthalt im Kinderzimmer

Die Nutzenden des Kinderzimmers haben die Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Kinderzimmer entfernt werden, ausgenommen der mobile Spielkoffer, der nach Benutzung wieder in das Kinderzimmer zurückgebracht werden muss. Das Zimmer ist nach Benutzung wieder aufzuräumen und sauber zu verlassen. Geschieht dies nicht, kann die Leitung des Familienbüros eine Reinigung beauftragen und die Kosten für die Reinigung den Nutzenden in Rechnung stellen. Im Kinderzimmer anwesende Beschäftigte bzw. Hilfskräfte übernehmen keine Betreuung und/oder Beaufsichtigung anwesender Kinder.

Es ist nicht gestattet, Kinder unbeaufsichtigt im Kinderzimmer zu lassen. Sofern anwesende Personen sich bereit erklären, die Kinder anderer Personen neben den eigenen oder allein zu beaufsichtigen, haften diese für die fremden Kinder und durch sie verursachten Schäden.

Die Aufsichtspflicht über das zu betreuende Kind obliegt dem anwesenden Elternteil bzw. den Betreuungspersonen. Die Charité haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

Es ist nicht gestattet, in den Räumen des Kinderzimmers zu rauchen oder mit offenem Feuer zu hantieren. Für Schäden, die durch Zuwiderhandlungen entstehen, sind die Nutzenden zur Verantwortung zu ziehen.

Die das Kinderzimmer nutzenden Personen sind verpflichtet, den Anweisungen der Beschäftigten des Familienbüros Folge zu leisten. Diese üben für die Charité im Kinderzimmer das Hausrecht aus und entscheiden insbesondere darüber, wann aus Kapazitätsgründen keine weiteren Nutzenden das Kinderzimmer betreten dürfen. Auf Verlangen muss die Zugehörigkeit zu dem unter 1. genannten Personenkreis glaubhaft gemacht werden.

5. Ausschluss von der Benutzung

Bei einer Verletzung dieser Ordnung behält sich die Charité die Geltendmachung von Schadenersatz vor.

Nutzende, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung und/oder dem Aufenthalt im Kinderzimmer ausgeschlossen werden.

7. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 26.03.2012 in Kraft und wird durch Aushang im Kinderzimmer und durch Auslage bei den Hausmeistern/ der Schlüsselverwaltung bekannt gemacht.

Berlin, den 26.03.2012

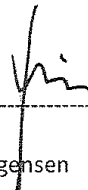


Prof. Dr. Grütters-Kieslich

Dekanin der Charité

CHARITÉ

UNIVERSITÄTSMEDIZIN BERLIN
Dekanin des Vorstandes der Charité
Charitéplatz 1 | 10117 Berlin



Dr. Jürgensen

Geschäftsführer der Charité

